

# BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 528 vom 16. Februar 2024

BE Obergericht, 2024-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2022\\_528](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_528)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 528 du 16 février 2024

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 528 del 16 febbraio 2024

## Regeste

üble Nachrede | Strafgesetz

## Erwägungen

### E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) erklärte die Beschuldigte und Berufungsführerin A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigte) mit Urteil vom 13. Juni 2022 der üblen Nachrede, begangen am

### E. 4

Zivilkläger eine Stellungnahme, datierend vom 25. April 2023, ein (pag. 405 f.). Nach einmaliger Fristerstreckung (pag. 415) reichte die Beschuldigte eine Replik mit Datum vom 12. Juni 2023 ein (pag. 418 ff.). Die fristgerechte Duplik des Straf- und Zivilklägers datiert vom 30. Juni 2023 (pag. 434 f.). Mit Verfügung vom 4. Juli 2023 wurde der Schriftenwechsel als geschlossen erachtet und der Entscheid in Aussicht gestellt sowie die geänderte Kammerzusammensetzung bekannt gegeben (pag. 437 f.). Unaufgefordert reichte die Beschuldigte am 12. Juli 2023 weitere Bemerkungen ein (pag. 441 ff.).

### E. 5

Anträge der Parteien

#### E. 5.1

Anträge der Beschuldigten Die Verteidigung stellte für die Beschuldigte mit schriftlicher Berufungsbegründung folgende Anträge (pag. 370):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.